

Statuten

Verband HFKG-Akkreditierter Privater Hochschulen in der Schweiz

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verband HFKG-Akkreditierter Privater Hochschulen in der Schweiz“, kurz HAPHS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff, ZGB. Der Verband tritt mit der Bezeichnung ***Association of Accredited Private Universities in Switzerland*** gegen aussen auf.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle in Zürich.

II Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein:

- vertritt die Anliegen gemeinsamer Interessen der Mitgliedsinstitutionen gegenüber den im HFKG vorgesehenen Organen, der Politik und Verwaltung sowie der breiten Öffentlichkeit
- nimmt je Hochschultyp einen Sitz in der Rektorenkonferenz ein und vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsinstitutionen
- sensibilisiert die Öffentlichkeit sowie Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft für die Bedeutung, das Wesen, die Funktion und Ziele der privaten Hochschulen der Schweiz
- unterstützt private Hochschulen in der Schweiz in Hinblick auf die Umsetzung der Akkreditierungsrichtlinien
- fördert den Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitgliedsinstitutionen

III Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahmekriterien

Aufnahmeberechtigt sind private Hochschulen, die nach dem Schweizerischen Hochschulgesetz (HFKG) akkreditiert sind, und einem der folgenden Hochschultypen angehören:

- Universität oder universitäre Institution
- Pädagogische Hochschulen
- Fachhochschule oder Fachhochschulinstitut

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser überprüft die beitriftswillige Institution nach den Aufnahmekriterien gemäss der Geschäftsordnung und orientiert seine Mitglieder über bevorstehende Neuaufnahmen. Die Mitglieder können innert 30 Tagen nach der Orientierung durch den Vorstand gegen die Aufnahme

begründeten Einspruch erheben. Können die Differenzen zwischen Vorstand und der einsprechenden Institution nicht aufgeräumt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr aller anwesenden Mitgliedsinstitution definitiv über die Aufnahme.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Auflösung der Institution
- nach Verlust der Akkreditierung gemäss HFKG
- durch Austrittserklärung an den Vorstand

Eine Austrittserklärung kann jederzeit mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten. Ein ausscheidendes Mitglied hat kein Recht auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Ausschluss von Mitgliedsinstitutionen

Mitgliedsinstitutionen, bei denen ein Beendigungsgrund gemäss Art. 4 vorliegt, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Ruf des Vereins schaden oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss hat eine Mitgliedsinstitution innert 14 Tagen Rekursrecht bei der Mitgliederversammlung.

IV Organisation

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedsinstitutionen leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis Ende Kalenderjahr zu entrichten. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Mitgliedsinstitutionen besteht nicht.

V Organe

Art. 7 Organe

Die Organe sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt im ersten Kalenderhalbjahr. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Drittel der Mitgliederstimmen verlangt werden.

Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungsdatum ein. Der elektronischen Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung beizulegen. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsinstitutionen können elektronisch die Traktandierung weiterer Geschäfte verlangen. Solche Begehren müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungsdatum beim Vorstand eintreffen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschliessen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung im Rahmen traktandierter Geschäfte Anträge zu stellen.

Das Präsidium kann entweder aus einem Präsidenten/Präsidentin oder zwei Ko-PräsidentInnen bestehen. Im Fall zweier Ko-PräsidentInnen ist bei der Wahl festzuhalten, wer den Stichentscheid fällt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitgliedsinstitutionen. Mitgliedsinstitutionen werden durch einen/er Repräsentant/in von deren Leitung vertreten. Jede Mitgliedsinstitution hat eine Stimme. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Artikel 66 ff, ZGB.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
- Erlass und Änderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Genehmigung von Verträgen, Reglementen, Richtlinien und Beschlüssen, die für alle Mitglieder verbindlich sind
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der oder die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es sind nur VertreterInnen von Mitgliedsinstitutionen wählbar.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Eine schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin, oder der designierte Ko-Präsident/Ko-Präsidentin die Stichwahl.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes führen je zu zweien: der Präsident/die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandmitglied.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahrzunehmen:

- Behandlung aller Aufgaben und Geschäfte, die sich aus dem Verbandszweck ergeben oder nicht einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden
- Wahl der Geschäftsstelle sowie Festlegung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben
- Festlegung der strategischen Zielsetzungen
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Art. 3, bzw. den Ausschluss einer Mitgliedsinstitutionen gemäss Art. 5
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
- Vertretung in öffentlichen und behördlichen Gremien
- Einsetzung und Beauftragung von Kommissionen und Arbeits- und Projektgruppen
- Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er kann die administrativen Aufgaben einer Geschäftsstelle delegieren.

VI Finanzielles

Art. 10 Finanzielles

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sonderbeiträgen der Mitglieder für besondere Aktionen und Anlässe
- Zuwendungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einem Anhang zu den Statuten festgehalten.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für die Mitgliederbeiträge.

VII Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen

Der Verein kann jederzeit durch Mitgliederbeschluss aufgehoben werden. Bei Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel der vertretenen Mitgliedsinstitutionen, bei Auflösung durch schriftlichen Beschluss zwei Drittel aller Mitgliedsinstitutionen zustimmen.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschliesst die Mitgliederversammlung.

Zürich, den 2. Dezember 2013